

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Udo Achttert GmbH

### **§ 1 Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Udo Achttert GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu Stande. Nachträglich getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.
3. Mehrere Schuldner einer Leistung gelten als Gesamtschuldner.
4. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag durch Subunternehmer ausführen zu lassen.
6. Der Auftragnehmer besitzt die Erlaubnis zur Maklertätigkeit nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

### **§ 2 Fälligkeit der Rechnung**

1. Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
2. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

### **§ 3 Entgelte**

Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie ein Verwaltungskostenzuschlag i.H.v. 1,55 € netto je Rechnungslegung sind zusätzlich zu zahlen.

### **§ 4 Container**

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Auftragnehmer zu einer vereinbarten oder vom Auftragnehmer zu bestimmenden Abladestelle. Die Pflicht zur Übernahme von

Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die der Auftragnehmer weder grob fahrlässig, noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

2. Soweit über die Mietdauer des Containers keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, beträgt sie 3 Werktage. Der Samstag ist ein Werktag. Gibt der Auftraggeber den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Zeit zurück, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers einen angemessenen Betrag zu berechnen.
3. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchzuführen.
4. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle obliegt dem Auftragnehmer, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgerungen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Auftragnehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften des Abfallrechts führen würden, braucht der Auftragnehmer nicht zu befolgen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
6. Angaben des Auftragnehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstigen Ansprüche herleiten.
7. Das Entgelt umfasst die Containergestellung, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder Wartezeiten werden dem Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat, zusätzlich in Rechnung gestellt.
8. Die Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Entsorgung von Leichtflüssigkeitsabscheidern gemäß DIN 1999-100:2003 und Fettabscheiderinhalten gemäß DIN 4040**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheidern, Fettabscheidern und Grundstücksentwässerungsanlagen.
2. Für den Vertrag gelten in erster Linie die nachfolgenden Bedingungen sowie ergänzend die Satzung des jeweiligen Abwasserzweckverbandes über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Gebührenordnung für die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen sowie das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die Entsorgung der Anlage erfolgt gemäß dem von der Gebietskörperschaft aufgestellten Entsorgungsplan. Für etwa erforderliche weitere Entsorgungen gelten die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen.
4. Von der Entsorgung sind ausgeschlossen
  - a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen;
  - b) Stoffe, die nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, insbesondere Säuren und Laugen, Mineralöle, Benzine und Lösungsmittel sowie deren Gemische und Schlemme;
  - c) Stoffe mit chemischen Giften und toxischen Inhalten sowie andere gefährliche Stoffe und Stoffgruppen;
  - b) Stoffe, die die Funktionstüchtigkeit der Anlage beeinträchtigen, insbesondere deren Verstopfung verursachen können.
5. Maßstab für die Entsorgungsgebühr ist die festgestellte Menge des Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für die Entleerung benötigte Spülwasser sowie das benötigte Wasser zur Reinigung bei der Stilllegung von Anlagen. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts. Hinzu kommt ein einmaliger Verwaltungskostenzuschlag für jede Rechnung. Feststoffe, wie unter anderem Sand, werden auf Nachweis (wie z. B. Wiegeschein) des Auftragnehmers entsprechend den geltenden Preisen berechnet. Sofern für die Entsorgung eine Mehrschlauchlänge erforderlich ist, ist pro angefangene Mehrschlauchlänge ein Zuschlag zu zahlen. Die Einzelheiten sind in der Gebührenordnung für die Entsorgung von Grundstücks Entwässerungsanlagen geregelt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu zahlen.

## **§ 6 Haftung und Schadensersatz des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber haftet dafür, dass in seinen Leichtflüssigkeitsabscheidern/ Fettabscheidern/ Grundstücksentwässerungsanlagen nur solche Stoffe enthalten sind, die gemäß den Satzungen der jeweiligen Abwasserzweckverbände eingeleitet werden dürfen. Der Auftraggeber ist zum Schadensersatz verpflichtet, soweit in seiner Entwässerungsanlage Stoffe enthalten sind bzw. waren, die gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Dies gilt auch, sofern den Auftraggeber nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
2. Für Schäden des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers an Material oder Personal infolge ungeeigneter Zufahrten haftet der Auftraggeber.

## **§ 7 Haftung und Schadensersatz des Auftragnehmers**

1. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen entstehen, haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt für sämtliche Ansprüche gegen den

Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei offensichtlichen Schäden entfällt die Haftung des Auftragnehmers, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Auftragnehmer angezeigt wird.

2. Soweit die Haftung des Auftragnehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Auftragnehmers und die eingesetzten Subunternehmer.
3. Für Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt für sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei offensichtlichen Schäden entfällt die Haftung, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten bei dem Auftragnehmer angezeigt wird.
4. Der Auftragnehmer ist im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Naturkatastrophen, unzumutbaren Verkehrsverhältnissen sowie Streik und Aussperrung, von seiner Leistungspflicht befreit.
5. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehenden Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
6. Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren abweichend von der gesetzlichen Regelung innerhalb eines Jahres, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Ersatzanspruch geltend gemacht wird.

## **§ 8 Zufahrten und Aufstellplatz**

1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Stellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Auftragnehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Stellplätze haftet der Auftraggeber.

## **§ 9 Sicherung des Containers**

1. Der Auftragnehmer stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container auf, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
2. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, die Übernahme dieser Verpflichtung durch den Auftragnehmer ist schriftlich vereinbart. Für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.
3. Für die unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat gegebenenfalls den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 10 Beladung des Containers**

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts gleichmäßig beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfallstoffes allein verantwortlich und haftet für alle Nachteile, Schäden, Regressforderungen, die dem Auftragnehmer infolge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfallstoffes entstehen.
3. Nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers dürfen gefährliche Abfälle und Sonderabfälle in den Container eingefüllt werden. Als solche gelten insbesondere die in § 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz und die in § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz genannten Sonderabfälle.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in den Container eingeführten Stoffe nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.

## **§ 11 Besondere Bedingungen für überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Entsorgung und Verwertung**

### 1. Besorgungsvereinbarung gemäß Gefahrgutverordnung Straße:

Die vom Auftragnehmer übernommenen Vertragspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfallstoffe oder zu verwertenden Reststoffe.

Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfall-/Reststoffe alleinverantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung vom Auftragnehmer zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung befreit.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Abfall-/Reststoffen, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber eventuelle Mehrkosten zu berechnen.

### 2. Leistungsvoraussetzung zur Ver- und Entsorgung

Die Übernahme der Abfall-/Reststoffe setzt eine wirksame Annahmeerklärung für diese Stoffe voraus. Die Pflicht zur Übernahme von Abfall-/Reststoffen ruht, solange die Entsorgung oder Verwertung aus Gründen, die der Auftragnehmer weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann oder sonstige, nicht unerhebliche Leistungshindernisse bestehen. Während dieser Zeit ist der Auftraggeber berechtigt, die Abfall-/Reststoffe auf eigene Rechnung ordnungsgemäß durch Dritte entsorgen oder verwerten zu lassen. Ist das Leistungshindernis nicht innerhalb von 3 Monaten seit Anzeige ausgeräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen ist nicht übertragbar.

## **§ 12 Schadensersatz**

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers sowie die in den Containern enthaltenden Wertstoffe in diesem Zeitraum.
2. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Auftragnehmer nur, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
3. Soweit die Haftung des Auftragnehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Auftragnehmers.
4. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen

entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren innerhalb eines Jahres, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist, soweit im Rahmen des § 38 ZPO zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

### **§ 14 Einsichtnahme in die AGB**

Diese AGB kann im Internet unter [www.....eingesehen](#) werden.